



Unterlagen für

Medien- und Urheberrecht

1 RADIOLANDSCHAFT

Gesetze, Rechte und Pflichten
in Österreich

2 DIE SENDUNG

der richtige Rahmen für die Story

3 JOURNALISTISCHES VORGEHEN

Formen, Vertiefung und Sicherheit

4 URHEBERRECHT

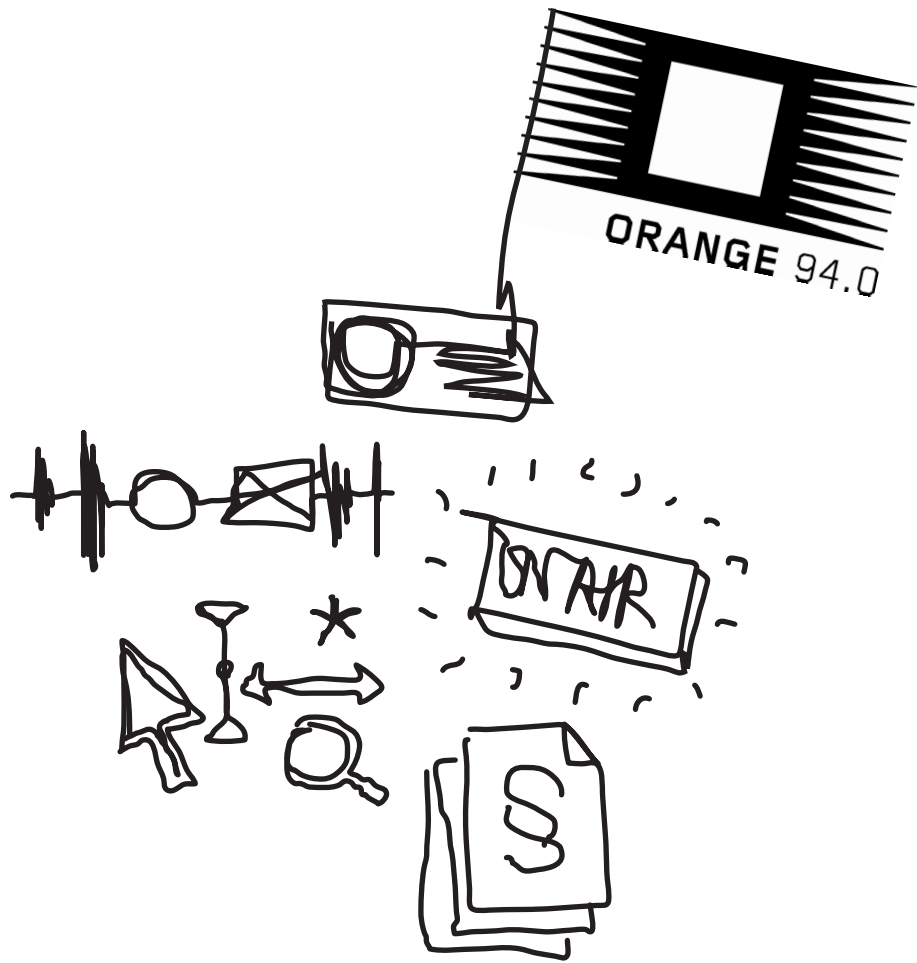
Werk, Werkerei und Werker_innen

5 LIZENZEN UND VERWERTUNG

Verwertungsgesellschaften und
Creative Commons

6 DAS INTERNET

wo sich Radio auch noch abspielt



1 RADIOLANDSCHAFT GESETZE, RECHTE UND PFLICHTEN IN ÖSTERREICH

Radio ORANGE 94.0 ist das größte Freie Radio in Österreich und im deutschsprachigen Raum. Es ist ein Massenmedium und erfüllt als solches bestimmte gesellschaftliche Funktionen, wie das Herstellen von Öffentlichkeit, Kritik und Kontrolle staatlicher Machtausübung, soziale Orientierung und Unterhaltung. Die Rolle von Massenmedien ist schon längst nicht mehr auf die Wiedergabe von Fakten beschränkt, Massenmedien vermitteln politische, soziale, ethische, kulturelle und sonstige Wertvorstellungen und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung.

Massenmedien

Printmedien (Zeitung, Zeitschrift), Rundfunk (Radio und Fernsehen in unterschiedlichen Formen der Verbreitung: terrestrisch, über Kabel oder Satellit), Nachrichtenagenturen, Kino und Film, Verlagswesen, Online Medien.

Sie verbreiten journalistisch aufbereitete Informationen an ein unüberschaubares, heterogenes und anonymes Publikum.

Die Medien gelten als „vierte Gewalt“ im Staat: sie stehen als „Publikative“ neben der Gesetzgebung (Legislative), Vollziehung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative). Die „Publikative“ soll die drei anderen Staatsgewalten kontrollieren und reflektieren.

Definition von Massenkommunikation nach Maletzke

„Unter Massenkommunikation soll jener Prozess verstanden werden, bei dem Aussagen öffentlich (d.h. ohne begrenzte oder personell definierte Empfängerschaft), indirekt (d.h. bei räumlicher oder zeitlicher oder raumzeitlicher Distanz zwischen den Kommunikationspartnern) und einseitig (d.h. ohne Rollenwechsel zwischen Aussagendem und Aufnehmendem), durch technische Verbreitungsmittel (sog. „Massenmedien“) an ein disperses Publikum vermittelt werden.

Erst die Existenz bzw. der Einsatz sog. „Massenmedien“ ermöglicht Massenkommunikation. Massenmedien oder auch Massenkommunikationsmittel sind all jene Medien, über die durch Techniken der Verbreitung und Vervielfältigung mittels Schrift, Bild und/oder Ton optisch bzw. akustisch Aussagen an eine unbestimmte Vielzahl von Menschen ermittelt werden.“

Radio ORANGE 94.0 ist ein Freies Radio, also eine unabhängige, gemeinnützige, werbefreie Medienorganisation. Sie gehört somit nicht zu einem Medienkonzern und finanziert sich durch Förderungen verschiedener Geldgeber_innen wie z.B. Nichtkommerzieller Rundfunkfonds, Stadt Wien oder EU-Projekte.

Geregelt sind die österreichischen Rundfunkanstalten im Bundesverfassungsgesetz über die Unabhängigkeit des Rundfunks. In Österreich besteht ein „duales Rundfunksystem“, das heißt ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Hörfunk und Fernsehen. Freie Radios gehören zu der zweiten Säule, werden also als private nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) lizenziert und gemäß dem Privatradiogesetz finanziert.

ORF Gesetz

Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk

KOG

Fonds zur Förderung des
Nichtkommerziellen Rundfunks

Privatradiogesetz

Privat-Kommerzieller Rundfunk

Der Verband Freier Radios Österreich setzt sich dafür ein, eine eigene 3. Säule für die Freien Radios und somit eigene Bestimmungen für diesen Sektor durchzusetzen.

Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk

Privat-Kommerzieller Rundfunk

Freies Radio

Gesetzlich verankerter Auftrag

soll insgesamt 19 verschiedene Punkte garantieren, z.B.

- die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
- die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
- die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;

soll insgesamt 6 verschiedene Punkte garantieren, z.B.

- die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
 - die Programme haben in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen.
- dies gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

Wie Privat-Kommerzieller Rundfunk

KOG § 29 „Gewährleistung eines offenen Zugangs der Allgemeinheit zur Gestaltung von Sendungen“

„vielfältiges und hochwertiges Programmangebot, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet“

Finanzierung

Gebühren (GiS) über 60% und Werbefenster

Privatrundfunkförderungsfonds, Werbefenster (hauptsächlich)

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds Länderförderung, Gemeindeförderung, EU Förderung, Spenden, Sponsoring

Journalist_innen

arbeiten auf bezahlter Basis in Festanstellung oder Werkvertrag

arbeiten auf bezahlter Basis in Festanstellung oder Werkvertrag

arbeiten in der Regel auf freiwilliger Basis ohne Bezahlung

Medieninhaber/Medienherausgeber

Österreichischer Rundfunk, Stiftung öffentlichen Rechts

Privat-kommerzielle Medienunternehmen

Nicht auf Gewinn orientierte Vereine, GmbHs

Die Medieninhaber/Herausgeber sind gesamtverantwortlich für die Inhalte der in ihrem Medium publizierten/ausgestrahlten Inhalte und müssen daher auch alle Rechtsfolgen tragen. Medienherausgeber und Medieninhaber von Radio ORANGE 94.0 ist der Verein Freies Radio Wien.

Organisiert sind alle österreichischen Freien Radios im VFRÖ, dem Verband der Freien Radios Österreich, der als gemeinsame Interessenvertretung fungiert. Der VFRÖ hat die Charta der Freien Radios in Österreich beschlossen, in der unter anderem die Unabhängigkeit der Freien Radios herausgestrichen wird.

*Freie Radios sind kein Privateigentum eines/r Einzelnen, sondern sind gemeinsam von ihren NutzerInnen getragene Organisationsformen, die vor allem dem Prinzip der Gemeinnützigkeit unterliegen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt das Prinzip eines werbefreien Radios ohne kommerzielle Produktwerbung. Um die Existenz und Unabhängigkeit gewährleisten zu können, braucht es eine Diversifizierung der Einnahmequellen. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenleistungen wie Projekte oder Kooperationen, öffentliche Förderungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden oder auch Sponsoring.
(VFRÖ Charta Auszug)*

Eine Radiosendung ist keine Privatveranstaltung, mit einer Radiosendung wird die Öffentlichkeit erreicht, auch wenn euch manche Hörer_innen bekannt sein mögen. Deshalb sind Sendungsmacher_innen in Freien Radios immer an Rechte und Pflichten gebunden, wenn sie ihre Meinungen und Tatsachen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für alle journalistischen Mitarbeiter_innen bei österreichischen Rundfunkanstalten gelten Rechte und Pflichten. Das Recht der Massenmedien ist kein eigenes Rechtsgebiet, sondern setzt sich aus einer Vielzahl von Gesetzen und Bestimmungen, die über die gesamte Rechtsordnung verteilt sind, zusammen.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, das sowohl die Freiheit zur Äußerung als auch zum Empfang jeglicher Ideen, Meinungen und Informationen beinhaltet (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit) ist sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Es wird auch durch die österreichische Bundesverfassung (Art 13 StGG) garantiert.

GRC Artikel 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

EMRK Artikel 10

- (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
- (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist nicht absolut. Den Aktivitäten der Massenmedien sind gewisse Grenzen gezogen, sei es aus Gründen des Allgemeininteresses, des Jugendschutzes, oder aus Achtung individueller Rechte, wie der Privatsphäre, des Ehrenschatzes oder urheberrechtlicher Ansprüche.

Vorschriften, die die Arbeit der Medien in Österreich regulieren, sind in verschiedene Gesetze verstreut. Sie sind in den folgenden Rechtsbereichen zu finden:

Strafrecht

regelt Strafen und ihre Folgen und damit im engsten Sinne die Beziehung zwischen Menschen und Staat und ist damit auch ein öffentliches Recht.

In Österreich wird das Strafrecht durch das österreichische Strafgesetzbuch (Abkürzung StGB) geregelt.

Zivilrecht

regelt das Zusammenspiel zwischen einzelnen Rechtssubjekten. Das können Menschen und somit natürliche Personen aber auch juristische Personen (z.B. ein Unternehmen) sein.

Es umfasst u.a. das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Das Urheberrecht (UrhG) ist ein Sonderrecht des ABGB.

Rundfunk- und Medienrecht

regelt in Österreich die Konstitution der Medien und die Rechte der Protagonist_innen. Sowohl Herausgeber_innen, Medienmacher_innen, als auch Persönlichkeitsrechte jener Menschen, über die berichtet wird.

Unsere Sendung und das Freie Medium

Impressum und Offenlegung der Herausgeber_innenschaft
§§ 24 und 25 MedienG

Journalistische Sorgfaltspflicht
§ 29 MedienG

Redaktionsgeheimnis
§ 31 MedienG

Persönlichkeitschutz

Üble Nachrede
§ 111 StGB

Der Vorwurf einer schon abgetanen, gerichtlich strafbaren Handlung
§ 113 StGB

Beleidigung
§ 113 StGB

Verleumdung
§ 297 StGB

Kreditschädigung
§ 152 StGB

Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung
1330 ABGB

Recht am eigenen Bild „Bildnisschutz“
§ 78 UrhG

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung
§ 6 MedienG

Schutz des privaten Lebensbereichs
§ 7 MedienG

Identitätsschutz
§ 7a MedienG

Unschuldsvermutung
§ 7b MedienG

Schutz vor verbotener Veröffentlichung
§ 7c MedienG

Für die journalistische Arbeit gelten
ebenso weitere Vorgaben:

Charta der Freien Radios Österreich

Handlungsprinzipien und Leitlinien
Ausgeführt werden folgende Themen:

1. Offener Zugang / Public Access
2. Partizipation
3. Gemeinnützigkeit / Nichtkommerzialisierung
4. Transparenz / Organisation
5. Lokalbezug / Regionale Entwicklung
6. Unabhängigkeit
7. Antidiskriminatorischer Anspruch

Ehrenkodex des Österreichischen Presserats

Grundsätze für die publizistische Arbeit:

Regeln für die tägliche Arbeit der Journalist_innen,
die die Wahrung der journalistischen Berufsethik
sicherstellen

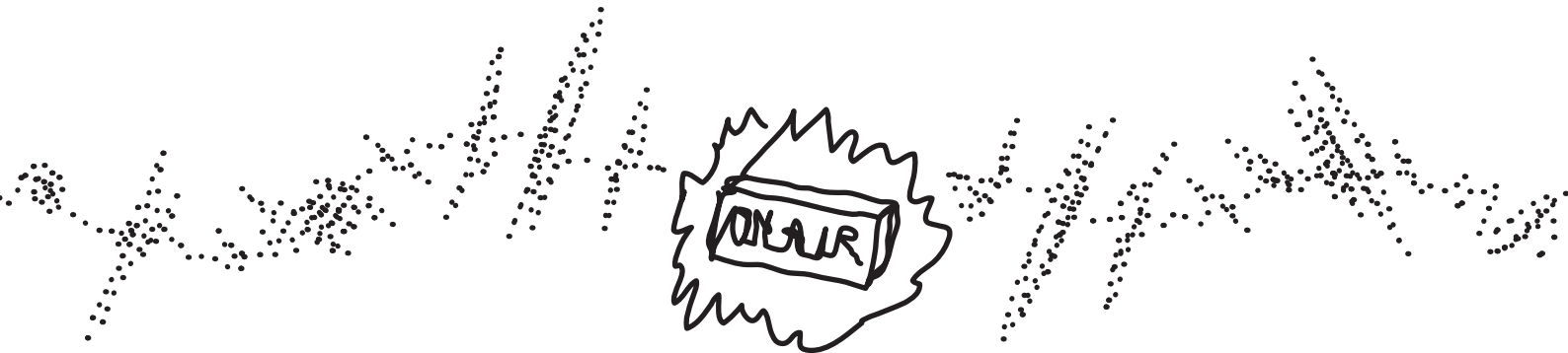
1. Freiheit
2. Genauigkeit
3. Unterscheidbarkeit
4. Einflussnahmen
5. Persönlichkeitsschutz
6. Intimsphäre
7. Schutz vor Pauschalverunglimpfungen
und Diskriminierung
8. Materialbeschaffung
9. Redaktionelle Spezialbereiche
10. Öffentliches Interesse
11. Interessen von Medienmitarbeitern
12. Suizidberichterstattung

Senderichtlinien der Radiostationen

Detaillierte und spezifizierte Handlungsanweisungen für
das Radiomachen bei einer bestimmten Radiostation.
Die Ausführungen sind je nach Rundfunkanstalt sehr
verschieden. Beispielsweise folgende Themen:

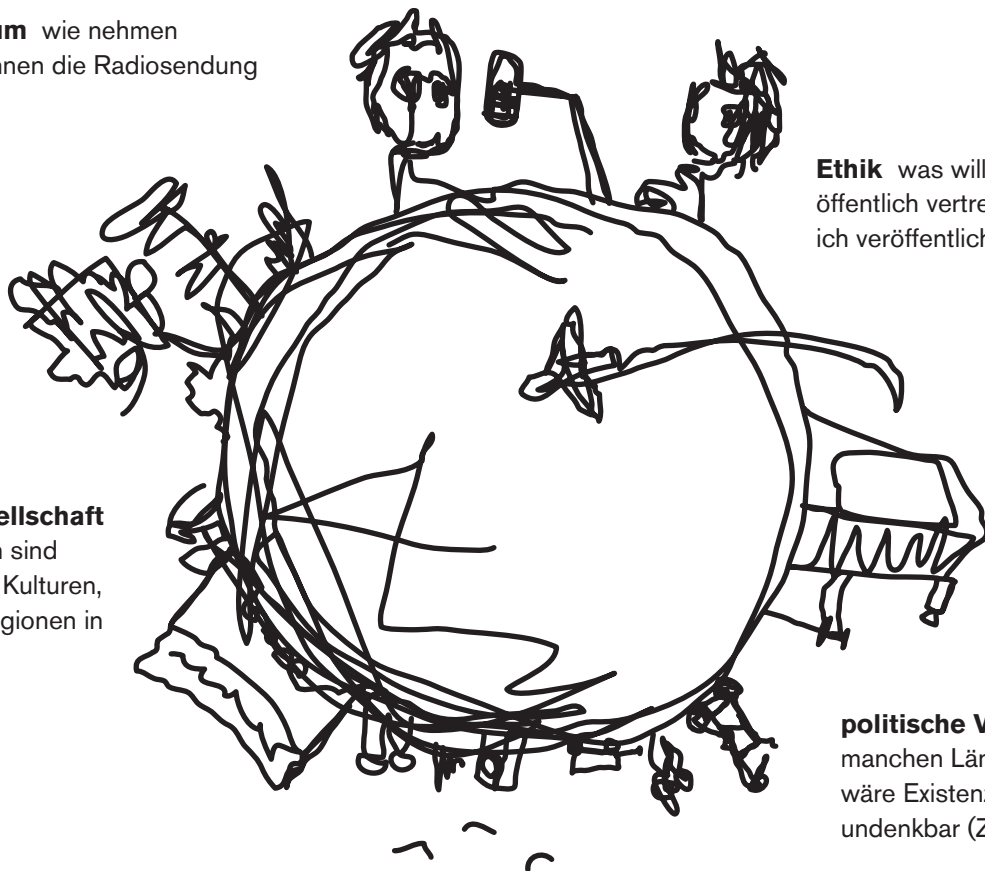
- Radiogrundsätze
- Programmgestaltung
- offener Zugang
- Ehrenamtlichkeit
- Rechte und Pflichten
- Werbefreie Programme

Radiomachen heißt Medien gestalten, Medien werden von Menschen für Menschen gemacht und haben deshalb eine wechselseitige Wirkung: wer Medien macht, wird von außen beeinflusst hingegen wird auch die Gesellschaft von den Medien beeinflusst. Medienmachen bedeutet also eine ständige Selbstreflexion und das Nachdenken darüber, welche Faktoren das eigene Medienschaffen beeinflussen:



Publikum wie nehmen Hörer_innen die Radiosendung wahr?

Ethik was will ich öffentlich vertreten, was will ich veröffentlichen?



Mehrheitsgesellschaft aktuelle Normen sind bestimmt durch Kulturen, Traditionen, Religionen in einem Land

politische Verhältnisse in manchen Ländern/Systemen wäre Existenz von Freien Medien undenkbar (Zensur)

Unsere Community Normen und Werte der Gemeinschaften, Umfeld und Subkulturen in denen wir uns bewegen

2 DIE SENDUNG: DER RICHTIGE RAHMEN FÜR DIE STORY

Die oben genannten einzelnen Faktoren aber auch die Rechte und Pflichten können manchmal im Widerspruch zueinander stehen. Vor allem im Zeitalter des Sensationsjournalismus kann es oft zu Konflikten zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsrechten kommen. Die Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Recht der Öffentlichkeit, Informationen zu empfangen, sind verfassungsgesetzlich gewährleistet. Allerdings ist auch der Schutz der Privatsphäre durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art 8 EMRK) garantiert. Im Falle eines Konfliktes muss ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Ehre mit dem Interesse an einer öffentlichen Auseinandersetzung gefunden werden.

Die Rechte und Pflichten beim Radiomachen sind auch abhängig vom Inhalt der Radiosendungen. Denn die verschiedenen Rechtsgebiete beziehen sich stark auf Einzelfälle. So lässt sich kaum eine Frage allgemeingültig und abschliessend beantworten.

Für die verschiedenen journalistischen Darstellungsformen gelten also andere Begebenheiten:

Ist eine Sendung ein Hörspiel, wird sie im Streitfall nach künstlerischen Kriterien begutachtet und die Sendungsmacher_in kann sich auf die Freiheit der Kunst beziehen, während dies bei einer Nachrichtensendung nicht möglich ist. Andererseits können sich Produzent_innen von Nachrichten auf die Pressefreiheit berufen.

Persönlichkeitsschutz

Unterschiedliche Formate sind immer mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden. Worauf besonders zu achten ist, ist der Persönlichkeitsschutz. Dieser soll verhindern, dass eine mediale Berichterstattung den Menschen schadet.

Der Persönlichkeitsschutz basiert auf drei „Säulen“: Dem allgemeinen Zivilrecht, dem Mediengesetz und dem Strafgesetzbuch. Die Konsequenzen einer Verletzung sind in jeder Säule unterschiedlich: Zivilrechtliche Ansprüche können gegen „jeden“ Verletzer geltend gemacht werden. Das heißt in diesem Fall kann der Verletzte wahlweise den Medieninhaber und/oder die Journalist_innen in Anspruch nehmen. Gemäß dem Mediengesetz dagegen können Ansprüche nur gegen den Medieninhaber geltend gemacht werden, nicht direkt gegen Journalist_innen.

Die vorsätzliche Begehung besonders schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist im Strafgesetzbuch mit Geld- und Freiheitsstrafen bedroht. Bei solchen Fällen kann die „journalistische Sorgfalt“ eine ganz wichtige Rolle spielen: nicht nur der Wahrheitsbeweis kann von der Strafbarkeit befreien, sondern bereits der Beweis, dass die journalistische Sorgfalt gewahrt wurde.

Ehre

Die Verletzung der Ehre durch Beleidigung oder üble Nachrede kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Verbot der Beleidigung schützt vor Verhalten, das eine Person in der Meinung anderer herabsetzen kann. Beleidigung im engeren Sinn sind Beschimpfungen (z.B. „Du Trottel“, „Idiot“) und Verspottungen (z.B. betreffend körperliche oder geistige Behinderungen). Üble Nachrede heißt jemandem ehrenrührigen Charakter (z.B. „Faschist“ oder „Kinderschänder“) oder ehrenrühriges Verhalten (z.B. „Bestechlichkeit“ oder „Ehebruch“) vorzuwerfen.

Der Beweis, dass die beleidigende Aussage wahr ist, sowie der Beweis des guten Glaubens (der Nachweis, dass der Täter zum Tatzeitpunkt hinreichend Gründe hatte, die Behauptung für wahr zu halten) können den Angeklagten grundsätzlich von der Strafbarkeit befreien.

Beispiel: Im Rahmen eines Radiobeitrags über Bezirkspolitik wird dem Bezirksvorsteher Bestechlichkeit vorgeworfen, ohne dass konkrete Beweise dafür vorliegen. In diesem Fall kann es zu einem strafrechtlichen Verfahren wegen übler Nachrede kommen.

Kreditschädigung

Eine Kreditschädigung liegt vor, wenn die **Glaubwürdigkeit** einer (natürlichen oder juristischen) Person im Hinblick auf ihre Fähigkeit einen Kredit zurückzuzahlen, ihr Erwerb oder ihr **berufliches Fortkommen** durch die Behauptung unrichtiger Tatsachen geschädigt oder gefährdet werden. Zum Ausgleich der Folgen solcher Behauptungen hat der Verletzte Anspruch auf Ersatz des positiven Schadens und bei Verschulden in Einzelfällen auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Nach allgemeinem Zivilrecht kann allerdings nur tatsächlich entgangener Gewinn und nicht der „ideelle Schaden“ der „erlittenen Kränkung“ ersetzt werden.

Beispiel: Im Rahmen eines Berichts zum Bankwesen wird behauptet, dass die Bank X unter Liquiditätsproblemen leidet, was einige ihrer Kunden dazu bringt, ihr Geld von Bank X abzuziehen. In diesem Fall wird die Glaubwürdigkeit dieser Bank geschädigt.

Schutz der Unschuldsvermutung

Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt, aber noch nicht rechtskräftig verurteilt sind, haben laut Mediengesetz einen Anspruch auf Entschädigung für die „erlittene Kränkung“, wenn sie in einem Medium als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet werden.

Schutz vor Bekanntgabe der Identität

... meint das Verhindern, dass Opfer, Verdächtige oder Verurteilte mit Bild, Namen oder anderen Merkmalen bekannt werden.

Für Opfer gerichtlich strafbarer Handlungen sowie Tatverdächtige und verurteilte Täter solcher Handlungen ist im Mediengesetz ein besonderer Identitätsschutz vorgesehen. Eine Berichterstattung, die Opfer und/oder Tatverdächtige bzw. Täter identifizierbar macht, ist nur zulässig, wenn das Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der/des Identifizierten überwiegt. Die schutzwürdigen Interessen von Opfern sind besonders dann zu beachten, wenn die Berichterstattung ihre persönlichen Lebensbereich beeinträchtigen oder bloßstellen könnte. Tatverdächtige und verurteilte Täter genießen in bestimmten Fällen einen absoluten Identitätsschutz, z.B. Wenn es sich um jugendliche Täter und Tatverdächtige handelt.

Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches

Jeder Mensch hat ein Recht auf Privatsphäre. Was der Privatsphäre und was dem öffentlichen Leben zuzuordnen ist, richtet sich nach dem Situationskontext. Auch Dinge, die sich in der „Öffentlichkeit“ abspielen, können zur Privatsphäre gehören.

Das Mediengesetz schützt Personen bei bloßstellenden Erörterungen oder Darstellungen ihres Familien- und Privatlebens, wenn diese in keinem direkten Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen. Eine derartige Veröffentlichung kann in bestimmten Fällen (während einer Live-Berichterstattung oder im Falle einer Website-Veröffentlichung Dritter), sowie durch das Einverständnis des Betroffenen gerechtfertigt sein.

Beispiel: Ein Spitzenpolitiker befindet sich in einem kritischen gesundheitlichen Zustand. Die Veröffentlichung dieser Information betrifft dessen höchstpersönlichen Lebensbereich, steht gleichzeitig in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben und ist daher zulässig.

Schutz berechtigter privater Interessen (Schutz vor verbotenen Veröffentlichungen)

Der Schutz berechtigter privater Interessen soll die Veröffentlichung von Informationen aus Lauschangriff, Spähangriff oder einer Nachrichtenüberwachung, von denen noch nicht in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, verhindern. Unzulässig sind Aufnahmen, die Personen in einer ihren Interessen entgegenstehenden Situation zeigen. Häufig stellt die Veröffentlichung solcher Ermittlungsergebnisse zugleich auch eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder eine Verletzung des besonderen Identitätsschutzes dar. Bei Verstößen gegen den Schutz vor Veröffentlichungen ist die Entschädigungshöchstbetragsgrenze allerdings deutlich höher.

Beispiel: Die Veröffentlichung von abgehörten Telefonaten von führenden Politikern, gegen die wegen Korruptionsverdacht ermittelt wird.

Schutz vor Selbstgefährdung

... meint das Verhindern, dass sich Menschen durch eigene Aussagen selbst belasten oder gefährden.

Beispiele: Jugendliche sprechen im Radio über ihren eigenen Drogenkonsum; Asylwerber_innen erzählen ihre illegale Einreise; Interviewpartner_in sagt eigene Telefonnummer live on Air.

3 JOURNALISTISCHES VORGEHEN: FORMEN, VERTIEFUNG UND SICHERHEIT

Im Journalismus geht es darum, sorgfältig zu arbeiten: Vertieft zu recherchieren und verschiedene Quellen zu konsultieren, Nachforschungen anzustellen und Aussagen zu prüfen. Und nicht einfach darauf los zu reden, und wenn, dann Meinungen und Fakten klar voneinander zu trennen. Dies fällt unter den Begriff „journalistische Sorgfaltspflicht“, dabei geht es um die „wahrheitsgemäße Berichterstattung“ und diese kann hergestellt werden, indem folgende Punkte berücksichtigt werden:

Berichterstattung als Ergebnis
gründlicher Recherche

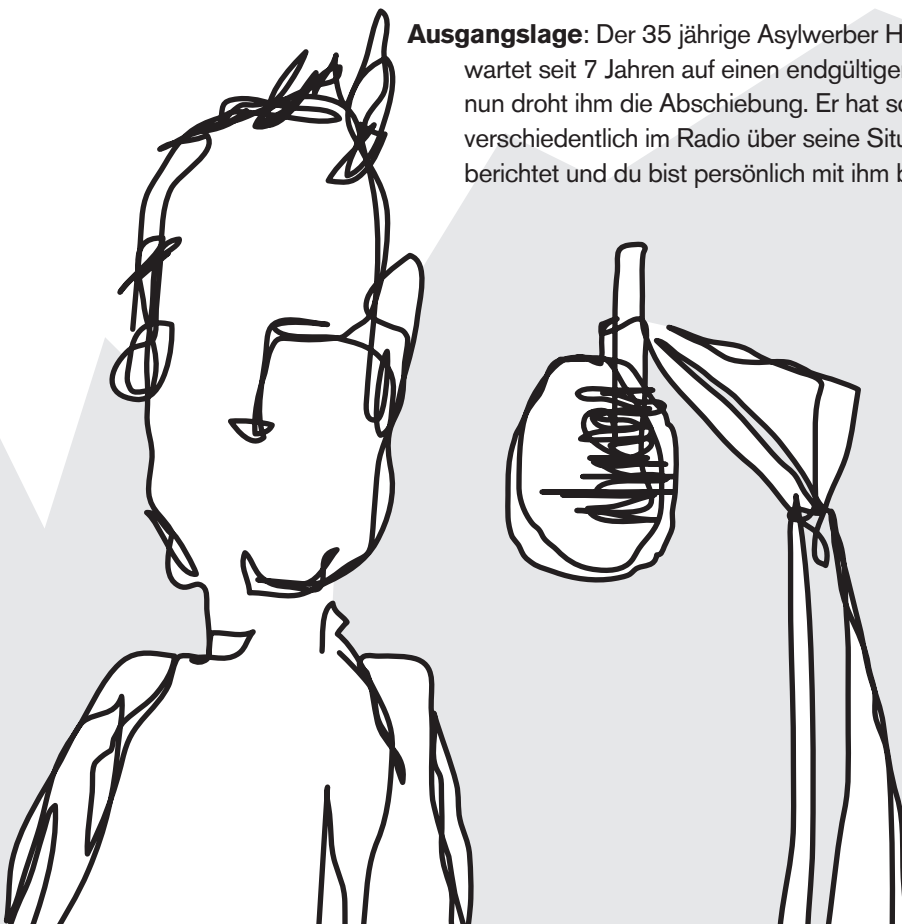
Angemessene Wortwahl die
insofern objektiv ist, als dass sie
keine Formulierungen benutzt
welche die Wirklichkeit verzerren

Objektivität,
Vermeidung von Parteinahme

Praxisbeispiel für Sendungsmacher_innen

Journalistisches Vorgehen bei einem Radiobeitrag

Ausgangslage: Der 35 jährige Asylwerber Hasan Faruk wartet seit 7 Jahren auf einen endgültigen Bescheid, nun droht ihm die Abschiebung. Er hat schon verschiedentlich im Radio über seine Situation berichtet und du bist persönlich mit ihm befreundet.





tatsachenbetont

journalistische Form Nachrichtenbeitrag

Öffentliches Interesse Das Recht verlangt „berechtigtes“ Interesse der Öffentlichkeit
→ wie begründest du dieses?

Recherche

- Ist Hasans Geschichte nachrecherchiert: stimmen Angaben (Orte, Zeitlichkeit, Menschen)?
- welche anderen Berichte, Zahlen, Fakten gibt es, welche die Geschichte belegen können?
- welche Argumente hat der Staat für seine Abschiebung?

→ Bei Informationsbeschaffung sind unlautere Methoden verboten wie z.B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, Ausnutzung emotionaler Stress-Situationen

Offenlegung

- wissen alle im Beitrag sprechenden Personen, worüber ihr den Beitrag macht, wo er ausgestrahlt wird und dass das Audio allenfalls in einem Onlinearchiv landet?

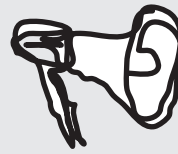
Persönlichkeitschutz/ Selbstgefährdung

- Hasan vertraut dir, weil ihr befreundet seid. Wahrst du seine Intimsphäre? Machst du ihn auf Selbstgefährdung durch seine Aussagen aufmerksam?

→ Berichte im Internet werden auch in anderen Ländern gehört!
→ es gibt Möglichkeiten Stimmen zu verfremden oder Namen zu anonymisieren

Objektivität/ Vermeidung von Parteinahme

- Hasan ist dein Freund und du bist verärgert über das österreichische Asylwesen: bist du in der Darstellung der Sachlage objektiv?
- wie argumentieren die Behörden?
- ist für die Hörerschaft klar, was Meinung und was Fakt ist?



meinungsbetont

Diskussionsrunde

In den Freien Medien wird oftmals hiermit argumentiert: der Beitrag spiegelt eine Welt wider, die ich zeigen will, die marginalisiert wird, die mir am Herzen liegt.

– Ist Hasans Geschichte nachrecherchiert: stimmen Angaben (Orte, Zeitlichkeit, Menschen)?

- welche anderen Berichte, Zahlen, Fakten gibt es, welche die Geschichte belegen können?
- welche Argumente hat der Staat für seine Abschiebung?
- was ist die offizielle Rechtssprechung?
- was meinen NGOs oder Privatpersonen aus der Zivilgesellschaft zum Thema

– wissen alle an der Diskussionsrunde beteiligten Personen, was das Thema ist, wo die Diskussion ausgestrahlt wird und dass das Audio allenfalls in einem Onlinearchiv landet?

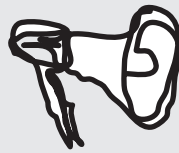
– Hasan vertraut dir, weil ihr befreundet seid. Wahrst du seine Intimsphäre? Machst du ihn auf Selbstgefährdung durch seine Aussagen aufmerksam?

- Sind die Gäste in der Diskussion fair in ihren Aussagen gegenüber Drittpersonen? Oder passiert ein/e Verunglimpfung / Diffamierung / Diskriminierung / Angriff?

– hast du versucht möglichst diverse Diskutant_innen einzuladen?

- ist die Diskussion inhaltlich divers: verschiedene Meinungen, Menschen, Hintergründe

→ Teile mit, dass du Vertreter_innen aller Interessensgruppen eingeladen hast, auch wenn sie die Einladung abgelehnt haben



tatsachenbetont

Umsetzung/ Berichterstattung

- Interviewausschnitte von Hasan
- Interviewausschnitte zuständiger Behörden
- angereichert mit Zahlen / Fakten zum österreichischen Asylwesen
- verbunden mit sachlichem Text

Autorisierung Sowohl die Behörde als auch Hasan haben einem Interview zugestimmt. Eine Autorisierung, also Zustimmung zur Ausstrahlung nach dem Schnitt, dürfen sie nur vor der Aufzeichnung verlangen. Im Schnitt darf der Sinn der Aussagen nicht verdreht werden.

Redaktionsgeheimnis Als Journalist_in kannst du dich ethisch auf das Redaktionsgeheimnis berufen und deine Quelle schützen. Du muss gegenüber Dritten keine Auskunft darüber geben, was du weißt und woher du es weißt.
Das Redaktionsgeheimnis gilt vor Gericht oder Verwaltungsbehörden nur für Journalist_innen in einem bezahlten Arbeitsverhältnis (Arbeits- oder Werkvertrag).

meinungsbetont

- Diskussionsrunde mit Hasan und Vertreter_innen verschiedener Gruppen
- moderative Gesprächsleitung, untermalt mit Fakten und Zahlen
- Diskutant_innen reden über ihre persönlichen Meinungen / Gefühle

Die Diskussionsrunde geht live und ungeschnitten über den Sender. Mit der Teilnahme geben die Diskutant_innen ihr Einverständnis zur Ausstrahlung.



Es kann vorkommen, dass du dir nicht sicher bist, ob du mit deiner Radio-
sendung die Regeln einhältst, oder den Spielraum überstrapazierst. Du hast
verschiedene Möglichkeiten, mit dieser Situation umzugehen:

1. RECHERCHE

- Mehrere Quellen für einen Bericht heranziehen, Glaubwürdigkeit der Quellen überprüfen.
- Abwägung zwischen Interesse der Öffentlichkeit nach rascher Information und Interesse von Personen, die möglicherweise von unrichtigen Meldungen betroffen sind.

3. PROBLEME NACH AUSSTRAHLUNG

- Kontakt mit Programmkoordinator_in / Geschäftsführung von Radio ORANGE 94.0 aufnehmen.
- Erfahrungswerte bei anderen Sendungsmacher_innen einholen.
- Dritte unabhängige Person zur Begutachtung des Materials bitten.
- Material aus Onlinearchiv entfernen.

2. RÜCKFRAGEN

- Rückfrage bei den Betroffenen eines Themas.
- Bei heiklen Fällen mit Programmkoordinator_in von Radio ORANGE 94.0 Rücksprache halten.
- Sendung bzw. beabsichtigte Aussagen vor der Ausstrahlung besprechen. Im Radio nach rechtlich gut informierten Personen wie einer Trainer_in für Urheber- und Medienrecht fragen.
- Abwägen von Chancen und Risiken bei Ausstrahlung der Sendung.

4. RICHTIGSTELLUNG

- Text in Sendung verlesen.
- Gegendarstellung veröffentlichen.
- Anmerkung im Onlinearchiv schreiben oder Audiofile definitiv aus Archiv entfernen.

4 URHEBERRECHT: WERK, WERKEREI UND WERKER_INNEN

Mit jeder Produktion einer Radiosendung oder eines Radiobeitrags wird ein neues Werk geschaffen. Ein Werk ist geistiges Eigentum einer Urheber_in und wird durch das Urheberrecht geschützt. Der Schutz des Urheberrechts umfasst Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Es gilt bis zu 70 Jahre nach Ableben der Künstler_in bzw. Urheber_in. Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit 1. Januar des dem Ableben folgenden Jahres.

Im Falle eines Redaktionsteams ist es zu empfehlen, immer alle Menschen zu nennen, die für das Werk verantwortlich sind.

Radioschaffende Personen kreieren einerseits geistiges Eigentum, andererseits verwenden sie auch geistiges Eigentum von anderen und müssen daher bestimmte Gesetze beachten. Bei Aufnahmen müssen Interessen beachtet werden, die andere betreffen könnten:



Fremdmaterial

Darf nicht ohne Erlaubnis benutzt werden (z.B. Auschnitte aus anderen Radiosendungen, Audios vom Internet). Dafür braucht es eine persönliche Zustimmung des/r Rechteinhaber_in.



Aufnahmen öffentlicher Raum

Sind erlaubt ohne Genehmigung: öffentliche Straßen, Plätze, Parks. Graubereiche: Bereiche vor Lokalen und Geschäften.



Aufnahmen Stimme

Geheime Aufnahmen sind verboten: wenn Stimmen zu erkennen sind, müssen die Beteiligten immer ihre Zustimmung zur Aufnahme geben.



Aufnahmen anderer Räume

Zug, U-Bahn, Strassenbahn, Bus, Friedhof, Lokal, Geschäft etc. Genehmigung bei zuständigen Ämtern oder Unternehmen einholen.



Umgebungsgeräusche

Diese gelten als Beiwerk. Wenn sie unwesentlich sind, braucht es keine Genehmigung. Das heisst jede Art von geschütztem Werk, das zufälligerweise bei einer Aufnahme auftaucht, ist nicht extra zu genehmigen.



Musik

Kann verwendet werden, solange das Radiostück nur übers Radio zu hören ist. Bei der Verbreitung der Radiosendung im Internet ist zu beachten wie die Musik lizenziert ist. Für die Archivierung in der CBA ist die Nutzung von Musik lizenziert. Remixes sind kein neues Werk sondern bedienen sich bereits vorhandener Werke und sind lizenzierungspflichtig.



Textzitate

Für Literatur gilt das Zitatrecht, es dürfen jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtwerks ohne Zustimmung zitiert werden.

Das Urheberrecht kennt auch Verwertungsrechte, die nur dem/der Urheber_in zustehen:

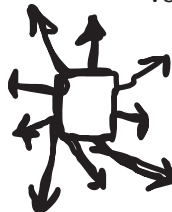
Vervielfältigung

Aufnahme oder Kopieren von Tonträgern, Druck und Kopieren von Noten oder Texten



Verbreitung

Weitergabe von Tonträgern oder Noten, etwa im Verkauf aber auch Verschenkung, Vermietung



Senden

im Radio, TV, Internet

Öffentliche Zurverfügungstellung

Streaming und Download im Internet



Öffentliche Aufführung/Wiedergabe

Live-Konzert, Abspielen von Tonträgern



Bei der Gestaltung eines neuen Werkes im Radio müssen also Interessen und Rechte berücksichtigt werden. Hier ein praktisches Beispiel für den Produktionsalltag. Ausgangslage ist wieder der Asylwerber Hasan Faruk:



Fremdmaterial

Auf youtube findet sich ein Interview, das zum Thema passt und das du verwenden willst.



in Kontakt treten mit der Anbieterin, persönliche Verwertungsrechte abklären

Das Interview wurde von einem französischen Sender produziert, die syrische Journalistin kann die Rechte nicht abtreten. Fragen nach Rohmaterial, welches nicht vom Sender produziert und gesendet wurde.



Dieses kannst du in deiner Sendung verwenden, sofern die Journalistin dir eine Nutzungsbewilligung einräumt.



Musik

Die Band xy hat einen Song der zum Thema passt.



In Kontakt treten mit der Band, Lizenzbedingungen abklären. Diese stehen in der Regel auch auf dem Tonträger.

Die Band ist Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft (z.B. AKM).



- Du kannst die Musik verwenden für die Ausstrahlung im Radio.
- Du kannst die Sendung zum Stream auf der CBA anbieten.
- Du darfst die Sendung nicht ins Internet stellen, ohne dafür eine Gebühr abzugelten.





Textzitate

Es gibt eine passende Stelle aus einem syrischen Buch, welches auf Deutsch übersetzt wurde und zum Thema passt. Die Autorin und der Übersetzer haben ihr Werk bei der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana angemeldet.



Wenn du mehr als 10% des Gesamtwerks benutzt, brauchst du dafür die Zustimmung der Verwertungsgesellschaft und muss die Nutzung abgelden. Die Verwertungsrechte müssen einzeln abgegolten werden, also sowohl für Radioausstrahlung so wie für Streaming.



Außenaufnahmen

Das Interview mit Hasan Faruk findet in einem Park mit vielen Menschen statt.



Suche dir einen ruhigen Platz, wo nicht viele Menschen sind, damit du nicht unfreiwillig Gesprächsfetzen anderer Menschen aufnimmst, die allenfalls im Radio zu hören wären.

Das Interview mit Hasan Faruk findet während einer Zugfahrt statt.



Stelle eine Anfrage an die ÖBB, sie muss die Aufnahme im Zug genehmigen. Nach Genehmigung musst du darauf achten, nicht ungewollt Gespräche von Unbeteiligten aufzunehmen.

5 LIZENZEN UND VERWERTUNG: VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND CREATIVE COMMONS

Verwertungsgesellschaften nehmen kollektiv die Verwertungsrechte von Urheber_innen oder Leistungsschutzberechtigten gegenüber Dritten wahr. Um dies in Anspruch nehmen zu können müssen Musiker_innen, Komponist_innen, Autor_innen, Interpret_innen Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sein.

In Österreich sind Verwertungsgesellschaften stark verankert und tragen einen erheblichen Beitrag zum Einkommen von Musiker_innen etc. bei. Parallel gibt es Vorschläge zum Beispiel von „Creative Commons“, für unentgeltliche Lizenzverträge zwischen Urheber_in und Nutzer_in. Sie ermöglicht es Urheber_innen selbständig über ihre Verwertungsrechte zu bestimmen. Die Urheber_innen erhalten keine finanzielle Entschädigung, wenn ihre Werke als „kreative Gemeingüter“ genutzt werden.

In Österreich ist nur eine Rechtswahrnehmung möglich. Wer Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist, kann nicht gleichzeitig seine Werke mit der „Creative Commons“ Lizenz lizenzieren.

Mit „Creative Commons“ Lizenz, kannst du nur Werke/Werkeile lizenzieren über deren Rechte du verfügst.

Creative Commons Modelle

Die CC Modelle sind frei kombinierbar:



BY Namensnennung
Der Name des/der Autor_in muss genannt werden.



SA Weitergabe unter gleichen Bedingungen
Das Werk muss unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden, auch wenn es verändert wurde.



NC nichtkommerziell
Das Werk darf nur zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden.



ND keine Bearbeitung
Das Werk darf nicht verändert werden.

6 DAS INTERNET: WO SICH RADIO AUCH NOCH ABSPIELT

Früher wurde Radio nur terrestrisch ausgestrahlt, und war über Empfangsgeräte in der Wohnung oder im Auto zu hören. Doch mit der Digitalisierung und dem Internet sind die Verbreitungsmöglichkeiten vielfältig geworden. Im Internet findet sich eine große Menge an Seiten, wo es möglich ist, Audiodateien wie zum Beispiel Radiosendungen zu veröffentlichen.

Doch im Internet gelten nicht dieselben Regeln wie für die terrestrische Ausstrahlung.

Im Umgang mit dem Veröffentlichen von Radiodateien im Internet ist also Vorsicht geboten um die Rechte von Urheber_innen nicht zu verletzen. Das Urheberrecht ist territorialitätsgebunden. Es gilt immer das Recht des Landes/der Länder in dem/denen das, was online passiert konkrete Auswirkungen hat. Beim Veröffentlichen von Audiodateien, Texten und Bildern ist auf die jeweilige Urheberrechtssituation zu achten.



o94.at

Medienform	Internetauftritt von Radio ORANGE 94.0: verknüpft mit CBA
Rechtssituation	Medieninhaber_in, Herausgeber_in: Verein Freies Radio Wien
Nutzung	Hochladen von eigenen Texten und Bildern. Audiodateien von CBA können verlinkt werden.



cba.fro.at

Medienform	Online-Radiothek der Freien Radios in Österreich
Rechtssituation	VFRÖ hat Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften AKM/LSG/Austromechna: wenn Audios Material enthalten, das nicht CC lizenziert ist, wird die Audiodatei nicht zum Download angeboten sondern nur gestreamt. Eigenproduktionen/Audios mit Material welches CC lizenziert ist können zum Download angeboten werden.
Nutzung	Hochladen von eigenen Texten und Audiodateien



Facebook

Medienform	Social Media Plattform
Rechtslage	Individuelle und sehr detaillierte Nutzungsvereinbarungen, die regelmäßig geändert werden. www.facebook.com/terms
Nutzung	Für hochgeladene Originaldateien (Foto/ Video) gehen Exklusivrechte verloren. Beim Posten von Links gilt die Rechtslage der Ausgangsseite.



Soundcloud

Medienform	Streamingdienst
Rechtslage	Die hochgeladenen Inhalte werden CC lizenziert, es gibt kein Abkommen mit Verwertungsgesellschaften.
Nutzung	Nur CC lizenzierte Musik/ Audios, über deren Rechte du selber verfügst hochladen. Musik/Audios, die Verwertungsgesellschaften unterstehen, dürfen nicht zu Verfügung gestellt werden.



Mixcloud

Medienform	Streamingdienst
Rechtslage	ist lizenzierter „Radioservice“ und hat Abkommen mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften und bezahlt anfallende Lizenzgebühren. Allerdings ist es umstritten, wie „legal“ diese Lizenzen wirklich sind.
Nutzung	Musikstücke müssen getaggt werden damit sie lizenziert sind.

Veröffentlichen von Fotos zur Radiosendung im Internet



Veröffentlicht werden dürfen nur Fotos, an denen du selber die Rechte besitzt, das heißt Fotos, die du selber gemacht hast oder bei denen dir die Person, die das Foto gemacht hat, das Recht eingeräumt hat es zu veröffentlichen.

Es ist nicht gestattet ein Foto aus dem Internet runter zu laden und dann selber hochzuladen, ohne die Rechte dafür eingeholt zu haben.

Wenn auf deinem Bild Personen abgebildet sind, musst du für die Veröffentlichung des Fotos das Einverständnis der Personen einholen.

O N L I N E Q U E L L E N

Bundesministerium des Innern
„öffentliche Sicherheit“
[www.bmi.gv.at/cms/
BMI_OeffentlicheSicherheit/2006/05_06/files/
Persoenlichkeitsschutz.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2006/05_06/files/Persoenlichkeitsschutz.pdf)

Bundeszentrale für Politische Bildung
Deutschlands
www.bpb.de

Demokratiezentrum Wien
www.demokratiezentrum.org

Österreichischer Presserat
www.presserat.at

Verband Österreichischer Zeitungen: „Persönlichkeitsrechte: Ehre, Wirtschaftlicher Ruf, Unschuldsvermutung, Privatsphäre, Identitätsschutz von Straftätern, Opfern und Verdächtigen, Resozialisierung, Schutz vor verbotenen Veröffentlichungen, Recht am eigenen Bild“
www.voez.at/b259m134

Quellen

G E S E T Z E

Charta für Community Fernsehen in Österreich
[www.fs1.tv/community/
dein-verband-charta.html](http://www.fs1.tv/community/dein-verband-charta.html)

Charta der Freien Radios Österreichs
Verband Freie Radios Österreich (VFRÖ)
www.freie-radios.at

Charta der Grundrechte der
Europäischen Union
[www.europarl.europa.eu/
charter/pdf/text_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)

Europäische Menschenrechtskonvention
[www.internet4jurists.at/
gesetze/emrk.htm](http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm)

Gesetzessammlung der Rundfunk und
Telekom Regulierungsbehörde RTR
www.rtr.at/de/m/Gesetze

Mediengesetz
[www.ris.bka.gv.at/
GeltendeFassung.wxe?Abfrage=
Bundesnormen&Gesetzesnummer=
10000719&ShowPrintPreview=True](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000719&ShowPrintPreview=True)

Staatsgrundgesetz
[www.ris.bka.gv.at/
GeltendeFassung.wxeAbfrage=
Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxeAbfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006)

L I T E R A T U R

copy:right-Urheberrecht für junge
MusikerInnen“, Broschüre des Vereins
wienXtra (2014).

„Das Freie Radio 1x1. Basiswissen für
RadiomacherInnen im Nichtkommerziellen
Rundfunk von Oliver Jagosch und Maria
Winter“, Hg. COMMIT (2014).

„Grundzüge des Rechts der Massenmedien“,
Hg. Verlag Österreich, 4. Auflage
Michael Holoubek, Klaus Kassai,
Mathias Traimer (2014)

„Freie Musik im Internet. Schriften zur
lokalen Medienarbeit 9“, Hg. LAG Lokale
Medienarbeit, NRW (2010).
[www.bz-bm.de/uploads/media/
Freie_Musik_im_Internet.pdf](http://www.bz-bm.de/uploads/media/Freie_Musik_im_Internet.pdf)

„Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und
Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären
Sozialwissenschaft“, Hg. Taschenbuch,
4. Auflage, Roland Burkart (2002)

„Medien- und Urheberrecht. Eine Übersicht
zum Medien- und Urheberrecht für die
Sendungsproduktion in freien Medien“,
Hg. AG Medienrecht (David Röthler, Heidi
Neuburger-Dumancic, Franz Hagen, Christian
Berger) für den VFRÖ (2007).

„Unterlagen zum Seminar Medien- und
Urheberrecht“, Windhager Maria (2011).

Impressum

Zusammengestellt von
Lale Rodgarkia-Dara
Lyudmila Handziyska
Cheyenne Mackay

mit Unterstützung von
Margit Wolfsberger
Gerhard Kettler

Redaktion
Lale Rodgarkia-Dara
Barbara Huber
Cheyenne Mackay
Margit Wolfsberger

Herausgeber
Verein Freies Radio Wien

Juristisches Lektorat
Alexander Baratsits

Lektorat
Barbara Kovar

Gestaltung
David Palme

Creative Commons

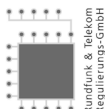
CC BY-NC-ND 4.0

Dieses Dokument darf
mit Namensnennung,
ohne Bearbeitungen,
für nichtkommerzielle Zwecke
geteilt werden.

Wien Dezember 2015



StoDt#Wien



RTR